

nen sie sich nach dem Verlust Triphyliens wenigstens die Pisatis und damit Olympia dadurch zu erhalten versucht haben, daß sie dieses Gebiet wirklich zu einem integrierenden Bestandteil ihres Staates erhoben und diese Neuordnung durch eine entsprechende Dialektmischung in offiziellen Inschriften betonten und den Festbesuchern in Olympia vor Augen führten.

Erlangen

Franz Kiechle

DAS GRAB DES FLAVIUS MEROBAUDES IN TRIER

In seinem bescheiden als „Katalog der frühchristlichen Inschriften in Trier“ (Berlin, 1958) bezeichneten, aber glänzend ausgestatteten Buche führt Erich Gose unter Nr. 449 folgende Inschrift an:

... AVDESTREVERHOCRE
... DICIBVSPLACVITPARI
... TOMOLOCOIVXNONIS
..... LENDAS ...

Das beigegebene gute Lichtbild macht es möglich, diese ungenaue Wiedergabe zu verbessern. Das Lichtbild zeigt:

... BAVDESTREVER·HOCRE
... V̇DICIBVSPLACVITPARI
... CTOMOLOCOIVXNONO
... ALENDASAGOSTA ...

R. Egger hat in seiner Besprechung (Bonn. Jahrb., Heft 157, S. 331) Goses Lesung teilweise berichtet und eine Ergänzung versucht:

[Flavius Merob]audes Trever hoc re-
[quiescit.ut iu]dicibus placuit pari
[sorte abrepta hoc] tomolo coiux Nonn-
[osa die ... ka]lendas A(u)gust[as de-]
[posita in pace]

Dagegen ist einzuwenden, daß das in Zeile 3 Ergänzte (15 Buchst., kein i) um mindestens 2 Buchstaben zu lang ist und daß *hoc requiescit* sprachlich nicht möglich ist. Gose verlangt in seiner Erklärung, das *hoc* vor *re* . . . müsse ein Adverb sein; er wollte offenbar feststellen, daß nicht der Ablativ des Pronomens *hic* gemeint sein kann¹⁾. Wie *tomolo* statt *tumulo* und *agosta[s]* statt *augustas*, so kann *hoc* nur für *huc* stehen. Dadurch ist sogleich Eggers Ergänzung *requiescit* als irrig erwiesen. Dieser sei ein anderer Vorschlag entgegengestellt:

[Flavius Mero]baudes Trever · hoc re-
 [latus est, ut i]udicibus placuit, pari-
 [terq(ue) inlata hui]ç tomolo coijux Nono-
 [sa die XIII k]alendas Agosta[s]

Eine fünfte Zeile mit Egger anzunehmen, sehe ich keinen Anlaß. Der letzte Buchstabe in Zeile 3 sieht aus wie ein aus V verbessertes O²⁾. Eggers offenkundig richtige Ergänzung am Anfang von Z. 1 legt die Zahl der verlorenen Buchstaben fest; höchstens muß man mit 12 statt 11 Buchstaben (so Z. 1) rechnen, weil der Bruch in den folgenden Zeilen ein wenig breiter wird.

Bemerkenswert ist der Punkt, den Egger in seiner Ergänzung von Z. 2 vor das sicher zu ergänzende *ut* gesetzt hat:

1) „Das *hoc* in Zeile 1 ist ein zum Adverb erstarrter Akkusativ des Pronomens; für das folgende liegt die Ergänzung *re[quiescit]* nahe, ist aber nicht sicher.“ Wie hier erweist sich auch an anderen Stellen Goses Beurteilung sprachlicher Fragen als unsicher und schief. So löst er die auch in den von ihm behandelten Inschriften ganz gewöhnliche Abkürzung *p(lus) m(inus)* bei der Altersangabe in Nr. 468 (vgl. Egger S. 332) falsch in *p(ri-mum) m(enses)* auf und gibt eine unmögliche Übersetzung seiner durch falsche Worttrennung und Vernachlässigung eines Kürzungsstrichs entstandenen Lesung *titulum luci deposituri* in Nr. 437. Richtig *titulum lucide positum rite legens lector* (s. Anhang).

Die drei Rechtschreibfehler der Inschrift betreffen alle das *u*, sowohl das ursprünglich kurze *u* in *tomolo* und *agosta[s]* wie das lange in *hoc*. Wenn es sich bei Merobaudes um eine Person der Oberschicht handelt, wie weiter unten wahrscheinlich gemacht werden soll, wären die Fehler auffallend, falls Angehörige des Toten die Vorlage für den Steinmetz geschrieben hätten. Es wird sich aber auch zeigen, daß die Angehörigen die Ungnade des Kaisers Maximus zu fürchten hatten; so wird anzunehmen sein, daß ein seinem Herrn ergebener Mann aus dem Hausgesinde den Text der Grabschrift verfaßt hat.

2) Offenbar schwankte der Schreiber, der keine besondere Schulbildung hatte, zwischen *Nonosa* und *Nonusa*. Diese Form erscheint in Nr. 739.

Natürlich meint er nicht, daß ein solcher Punkt in der Inschrift vorhanden gewesen wäre — im erhaltenen Teil ist nur ein Worttrennungspunkt in Z. 1 hinter *Trever* —, sondern er will den Leser aufmerksam machen, daß *ut iudicibus placuit* sich nicht auf den Mann, sondern nur auf die Gattin bezieht.

Diese Meinung hängt mit seiner Erklärung der *indices* zusammen; Gose erklärt die ganz ungewöhnliche Erwähnung von *indices* in einer Grabschrift als eine dem *Merobaudes* gewährte Vergünstigung, als hätte eine Art Richter-Gewerkschaft oder Richter-Kammer wie ein antiker Sterbeverein oder eine italienische Confraternità della buona morte den Beschluß gefaßt. Diese Erklärung weist Egger mit Recht zurück und ersetzt sie durch die Deutung, die *indices* seien die Zwölf Apostel: Diese hätten den Ehegatten durch besondere Fügung gewährt, daß sie am gleichen Tage starben und am gleichen Tage begraben werden konnten.

Wenn die Zwölf Apostel gelegentlich — wie im Heidentum Minos, Aiakos und Rhadamanthys — als Totenrichter erscheinen, so richten sie aber über Verstorbene: Die Vorstellung, daß Christen den gleichzeitigen Tod zweier Ehegatten auf einen Beschluß der Zwölf Apostel zurückführen könnten, scheint mir mit christlichem Glauben damals wie heute unvereinbar.

Der nächste Gedanke, daß es sich um irdische Richter handeln müsse, aber nicht um eine Richter-Kammer, sondern um Richter, die über Leben oder Tod eines Mannes zu entscheiden hatten, eben des Mannes, der durch Beschluß dieser selben Richter eine besondere Begräbnisstelle angewiesen erhielt, setzte mich, als ich in meinen Überlegungen soweit gekommen war, ziemlich in Bestürzung. Ich war mir bewußt, daß meine geschichtlichen Kenntnisse der in Betracht kommenden Zeit sehr nebelhaft waren. Aber es zeigte sich zum Glück, daß mangelnde Geschichtskennntnisse (anders als mangelnde Sprachkenntnisse) durch gute Nachschlagewerke zu ersetzen sind. Da klar war, daß das tragische Schicksal des *Flavius Merobaudes* nicht das verdiente Ende irgendeines Raubmörders meinen könne, sondern eine hochstehende Persönlichkeit angehen müsse, führten de Vit, Goyau und die RE sogleich auf die richtige Spur und auf die Hauptquelle: Die Begrüßungsansprache, die *Pacatus Drepanius* kurz nach dem 13. Juni 389 n. Chr. zu Rom im Senate hielt, als Kaiser Theodosius nach seinem Siege über Magnus Maximus im Triumphe eingezogen war. Sie ist uns

erhalten und darin wird von Merobaudes folgendes berichtet (cap. 28, 4; S. 114, 1, nicht 41, 1, wie mit Druckfehler die Teubner-Ausgabe v. W. Bährens, 2. Aufl., 1911, S. 315, angibt): *Quod si cui ille (Maximus) pro ceteris sceleribus suis minus crudelis fuisse videtur, vestrum is, vestrum, Balio triumphalis et trabeate Merobaudes, recordetur interitum; quorum alter post amplissimos magistratus et purpuras consulares et contractum intra unam domum quendam honorum senatum vita sese abdicare compulsus est, alteri usw. . . . § 5 Sed in illos fortasse speciales putaretur habuisse odiorum causas tyrannus. Steterat enim uterque in acie Gratiani et Gratianus utrumque dilexerat.*

Die Ereignisse des Jahres 383 n. Chr. sind folgende, soweit sie das Schicksal des Merobaudes betreffen. Konsuln des Gesamtreiches sind *Flavius Merobaudes iterum* und *Flavius Saturninus*. Der junge Kaiser des westlichen Drittels des Reiches, *Gratianus*, wird von Magnus Maximus, dem Kommandanten der in Britannien stehenden römischen Truppen, die ihren General zum Kaiser ausgerufen haben, angegriffen und stirbt am 25. August 383 n. Chr. in Lyon unter verdächtigen Umständen. Sein Minister Flavius Merobaudes und sein Heerführer Balio, die beide ihrem Kaiser treu geblieben sind, werden in der Weise beseitigt, wie es an der oben ausgeschriebenen Stelle Pacatus Drepanius beschreibt, Merobaudes allerdings erst vier Jahre später.

Die uns erhaltene Inschrift bezeugt, daß ein Flavius Merobaudes in der zweiten Hälfte des Monats Juli auf Beschluß der Richter auf dem Friedhof von Trier einen Begräbnisplatz zugeteilt erhielt. Der Mann wird nur als Treverer, aus Trier stammend, bezeichnet; keine Ämter oder Würden sind dem Namen beigefügt. Kann dies der Mann sein, der im Jahre 383 n. Chr. das zweite Mal Konsul war, der später von dem damals in Trier Hof haltenden Usurpator Maximus zum Selbstmord gezwungen wurde? Das Fehlen jeder Ämterbezeichnung erklärt sich sogleich, wenn man sich fragt, auf welche Weise Maximus den gefährlichen Mann am leichtesten beseitigen konnte. Auf dieselbe Weise, deren man sich vor nicht gar langer Zeit in einem Nachbarstaate im Osten bediente: durch einen Hochverratsprozeß. Die Erwähnung der Richter in der Grabinschrift und das Fehlen des hohen Amtes des Merobaudes erklärt sich dadurch, daß der Verstorbene von eben diesen Richtern des Hochverrats schuldig gesprochen worden war und damit seinen Rang verloren hatte. Man hatte ihm aber Gelegenheit

gegeben, der Hinrichtung zuvorzukommen. Dabei erwies sich Maximus als *in mortuos misericors*, wie der erwähnte Pacatus (cap. 46, 1) von einem anderen Alleinherrscher sagt: Er ließ die Richter, die vielleicht Geistliche waren, „*nominibus antistites, re vera autem satellites atque adeo carnifices*“ (ebdt. cap. 29, 3), den Beschluß fassen, daß die Leiche des Merobaudes wohl nicht im Erbbegräbnis, in dem seine Ehegattin bestattet war, aber doch in geweihter Erde begraben werden dürfe.

Es ist wohl anzunehmen, daß Merobaudes vor dem Ende den Wunsch ausgesprochen hatte, man möge ihn zur Seite seiner verstorbenen Gattin beisetzen. Diesem Wunsche kam Maximus in der Weise nach, daß er Auftrag gab, den Sarg der Gattin in das mit der Leiche des Merobaudes belegte Grab zu übertragen.

Wie sich in der Zeit von 383 bis 387 das Schicksal des Merobaudes, das ja völlig von seinem Verhältnis zu dem siegreichen Usurpator Maximus abhing, gestaltet haben mag, können wir nur vermuten. Daß Merobaudes wie andere Offiziere des Gratian zu Maximus übergegangen sei, wird man aber nicht annehmen dürfen. Wenn Pacatus in der oben angeführten Stelle von Merobaudes sagt: „*steterat in acie Gratiani*“, so würde dies recht übel geklungen haben, wenn sich die Wissenden sagen mußten: „*sed ex acie ad Maximum transfugerat*“. Die Treulosigkeit der Heerführer, „*perfidia ducum*“, über die Pacatus c. 23, 4 klagt, wird nicht mit Enßlin (unter Maximus in der RE, erschienen 1930) gegen Jullian (Histoire de la Gaule) auf Merobaudes zu beziehen sein. Wie hätte auch dann Kaiser Theodosius Merobaudes zu seinem Kollegen im Konsulat für 388 ernennen können?

Merobaudes dürfte vielmehr, fürs erste nicht ohne Erfolg, versucht haben, eine Vermittlerrolle zu spielen, wobei er immer das Vertrauen des Theodosius genoß. Als der große Bischof und Staatsmann, der hl. Ambrosius von Mailand, der ja aus Trier stammte, dreimal zu Verhandlungen nach Trier reiste, wird er sich auch mit Merobaudes beraten haben, der die Verhältnisse am Trierer Hofe kannte. Als sich aber Maximus zum Bürgerkriege entschloß, konnte er den Merobaudes, dem er ja nicht trauen konnte, nicht im Rücken lassen. Im August 387 überschritt Maximus die kottischen Alpen, ohne Widerstand zu finden: Kurz vorher, Mitte Juli 387, ließ er gegen Merobaudes die Hochverratsanklage erheben und trieb ihn so zum Selbstmord.

Es ist verständlich, daß durch die Zeitverhältnisse die Verbindungen mit Gallien während des zweiten Halbjahrs 387 unterbrochen wurden. So kommt es, daß das tragische Schicksal des Merobaudes nicht nur durch seine merkwürdige Grabschrift, sondern noch fast ein halbes Jahr später durch eine unverständliche Konsuldatierung der römischen Epigraphik ein Rätsel aufgegeben hat:

3/ DP · IN · PACE · IIII · ID · IAN · CONSS · DN ·
TEVDOSIO · AVG · II
ET · MEROBAUDE · VC · III

(De Rossi, Inscr. chr. Urb. Romae I, 1861, nr. 370, p. 162). Überall sonst erscheint *Cynegius* als Kollege des Kaisers im Konsulat. De Rossi hat das Rätsel in glänzender Weise gelöst: Die Nominierung des Merobaudes war schon vor seinem Tode den Kanzleien in Italien bekanntgegeben worden, aber die Nachricht von seinem Tode noch nicht nach Rom gelangt.

Man sieht, die oben ausgeschriebenen rühmenden Worte des Pacatus über die Ämter und Würden des Merobaudes sind nicht Phrasen: Wenn Merobaudes, ohne kaiserlicher Prinz zu sein, ein drittes Mal zum Konsul nominiert wurde, und zwar als Kollege des Kaisers, der selbst erst das zweite Mal Konsul war, so konnte man wohl sagen, daß er höher als irgendein römischer Beamter und Offizier dieser Zeit gestiegen war. Um so eindrucksvoller ist das schlichte *Flavius Merobaudes Trever* seiner Grabschrift.

Trier hat uns übrigens noch ein zweites Denkmal des Merobaudes (Gose: eines Merobaudes) erhalten, von Gose mit der evidenten Ergänzung Klaffenbachs³⁾ unter Nr. 718 angeführt:

[Ἐπὶ Φλαουίου) Μεροβ[αύδου τοῦ λαμπροτάτου]
[τὸ β' καὶ] Φλαουίου) Σατορν[ίνου τοῦ λαμπροτά-]
[του ὑπάτ]ων μὴν(ός) . . .

Es ist die Datierung eines wohl zweisprachigen Erlasses; das Bruchstück stammt natürlich nicht von einem der beiden Friedhöfe, sondern wurde Kaiserstraße 30 im Jahre 1903 gefunden. Man ist versucht zu vermuten, daß das Dokument

3) Diese wird erst nach dem Text als Erklärung gegeben, ein Verfahren, das mit Recht von H. U. *Instinsky*, *Gnomon* 31, 1959, S. 144, als schwer verständlich bezeichnet wird.

schon im Sommer 387 im Auftrage des Maximus zerschlagen wurde.

ANHANG

Die in Anm. 1 genannte Trierer Inschrift Gose Nr. 437, die wegen irriger Worttrennung vom Herausgeber nicht richtig erklärt wurde, möge hier kurz anhangsweise besprochen werden, weil die Worttrennung Goses auch von R. Egger übernommen wurde. Der erste Teil der Inschrift lautet:

... Gerola no-/mine presbiter atque mona-/chus cuius hic titulum luci-/de positu(m) rite legens lector/ clemens et auditor pro eius oro / anima obnix(e) d(eu)m roga. Poscant hoc/populi proceres et pueri eqs.

Gose und Egger verbinden *luci depositum*, und Egger versucht diesen falschen Text ins Deutsche zu übersetzen:

„O gütiger Leser und Hörer! Wenn du liest seine hier dem Anblicke feierlich dargebotene Inschrift, bitte usw.“

Egger hat also wohl die falsche Lesung Goses *deposituri* te insofern richtiggestellt, daß er den Strich über dem *u* von *positu(m)* feststellte, und damit auch das *rite*, glaubte aber wie Gose, daß man *deponere* von einer Inschrift wie von einer Leiche sagen könne. Infolgedessen mußte er dann weiter *luci* als „Antlitz“ auffassen; es kann höchstens „Augenlicht“ bedeuten (Stat. Theb. 11, 585 und Rutil. Nam. 1, 166 aus Forcellini; was dort noch angeführt und von Georges übernommen wird, Ov. met. 14, 197 *damnum lucis ademptae*, ist aber einfach „Sonnenlicht“ und kann sich nicht im Dativ mit *deponere* verbinden. Eine weitere Folge der Übernahme der Worttrennung *luci depositu(m)* war, daß Egger *rite* statt mit *legens* unpassend mit *depositu(m)* verband.

Die Inschrift enthält dann noch eine Schwierigkeit: *populi, proceres et pueri* (nicht *populi proceres* „die Großen des Volkes“ — so Egger —), sondern „die (einfachen) Leute, die Höhergestellten“, und wer noch? Doch nicht „die Kinder“ oder „der Nachwuchs“ (Egger), sondern der dritte und höchste Stand, die Geistlichkeit. Aber das Lichtbild gibt *pueri*, so scheint es. Sieht man näher zu, so bemerkt man am unteren Ende des P ein Anhängsel, ebenso über dem folgenden V. Sollte etwa der Steinmetz eine ihm ungewohnte Kürzung von *presbiteri* (*-viteri*) mißverstanden haben?